Erläuternde Bemerkungen zur Haushaltsordnung 2021

Allgemeines und Vorbemerkungen:

Erstmals im Dezember 2014 wurde von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien eine Haushaltsordnung beschlossen. Die Stammfassung blieb vorbehaltlich zweier kleinerer Novellen unverändert. Ziel der Neuerlassung der Haushaltsordnung ist nunmehr die Anpassung an zum Teil bereits bestehende Verwaltungsabläufe, Empfehlungsbeschlüsse des Vorstandes und an geänderte organisationsrechtliche Abläufe sowie an gesetzliche Vorgaben.

Die Form der Neuerlassung wurde der Übersichtlichkeit wegen gewählt. Der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wurde für ihre Beschlussfassung am 15.06.2021 auch eine Fassung vorgelegt, in der alle Änderungen farblich hervorgehoben wurden, um so die Transparenz der Änderungen zu gewährleisten.

Zu § 15a:

Mit 01.09.2020 wurde im Rahmen einer Organisationsänderung im Kammeramt eine eigene Stabsstelle für Controlling und IKS geschaffen. Die Haushaltsordnung trägt dieser Umstrukturierung Rechnung und sieht vor, dass im Kammeramt eine eigene Organisationseinheit für diesen Bereich vorgesehen werden muss, die organisatorisch von der Finanzabteilung getrennt zu führen ist.

Zu §§ 28 bis 34:

Das V. Kapitel wurde neu ergänzt und trägt der Bedeutung des Kuriensystems im Rahmen der Gesamtkammer Rechnung, zudem wurden Abläufe die vom Kammervorstand nach einer Klausur beider Kurien beschlossen wurden, eingearbeitet. So wurden insbesondere Regelungen den Kurien-Jahresvoranschlag, die Verwendung von Kurienmittel sowie Zeichnungsregelungen bei Zuteilung von Finanzmittel durch Vorstandsbeschluss an die Kurien aufgenommen. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend auch der bisher geübten Verwaltungspraxis und verschriftlichen diese nunmehr im Rahmen der Haushaltsordnung.

In § 31 werden die Aufgaben des Kurien-Finanzreferenten in diesem Zusammenhang näher umschrieben.

In § 32 wird sichergestellt, dass die Kurienversammlungen ihre Rechnungsabschlüsse so rechtzeitig beschließen, dass diese Rahmen des Kammer-Rechnungsabschlusses zeitgerecht von der Vollversammlung beschlossen werden können. § 32 trägt somit der Vorgabe des § 90 Abs.2 ÄrzteG 1998 Rechnung.